

Satzung

VOLKSWAGEN GROUP

Satzung der Volkswagen Aktiengesellschaft

Stand: Juli 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wolfsburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Fahrzeugen und Motoren aller Art, deren Zubehör sowie aller Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen technischen Erzeugnisse.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Informationen an die Aktionäre sowie an Inhaber von mit Aktien vergleichbaren Anlagewerten und von Zertifikaten, die Aktien vertreten, können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.283.315.873,28 Euro und ist eingeteilt in Stück 295.089.818 Stammaktien und Stück 206.205.445 stimmrechtslose Vorzugsaktien.
- (2) Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Gewinns die in § 27 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Absatz 2 Satz 2 AktG vorbehalten.
- (3) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 9. Mai 2028 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender stimmrechtsloser Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien gleichstehen, gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 227.543.994,88 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 5

Aktienurkunden

- (1) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.

III. DER VORSTAND

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgesetzt. Der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Vorsitzende des Vorstands hat bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand kein Alleinentscheidungsrecht. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstands eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Vorstands geregelt wird.

§ 7

Gesetzliche Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.

§ 8

Stellvertretende Vorstandsmitglieder

Die Bestimmungen über Vorstandsmitglieder gelten auch für stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:
1. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 2. Errichtung und Verlegung von Produktionsstätten;
 3. Gründung und Auflösung anderer Unternehmen oder Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 4. Investitionen im Rahmen regelmäßig vorzulegender Investitionsprogramme und außerhalb dieser Investitionsprogramme, soweit die Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 5. Aufnahme von Anleihen oder Aufnahme von Krediten, die den Rahmen des laufenden Geschäfts überschreiten;
 6. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen sowie Gewährung von Krediten, soweit diese Maßnahmen den Rahmen des laufenden Geschäfts überschreiten;
 7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 8. Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

§ 10

Prokura

Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass ein Prokurist die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertritt.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Ausscheiden

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Das Land Niedersachsen ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange dem Land Niedersachsen unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 Prozent der Stammaktien der Gesellschaft gehören.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so gilt die Wahl eines Nachfolgers nur für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Das Recht zur sofortigen Niederlegung des Amts aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12

Vorsitz im Aufsichtsrat und Stimmabgabe

- (1) Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 27 Abs. 1 und 2 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 für die Dauer der Wahlperiode (§ 11 Abs. 2) aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den in § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 vorgesehenen Ausschuss. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftlichen Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied überreichen zu lassen. Für den Vorsitzenden gilt dies auch hinsichtlich seiner Zweitstimme.

§ 13

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.

§ 14

Einberufung

Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung bedarf keiner Form. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Aufsichtsratssitzung.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Der jeweilige Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung und die Art der Abstimmung im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen. Wenn der Vorsitzende dieses für den Einzelfall bestimmt, können Sitzungen auch unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln durchgeführt werden oder Mitglieder unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln an Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass die Erklärungen der Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form abgegeben werden.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 12 Abs. 3 der Satzung ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (4) Beschlüsse über die Errichtung und Verlegung von Produktionsstätten bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 16

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen je Geschäftsjahr eine feste Vergütung von 170.000,- Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält den dreifachen, sein Stellvertreter den doppelten Betrag der unter Absatz 1 aufgeführten festen Vergütung.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zudem für ihre Tätigkeiten in den Ausschüssen des Aufsichtsrates pro Geschäftsjahr eine zusätzliche feste Vergütung von 75.000,- Euro pro Ausschuss, sofern der Ausschuss mindestens einmal im Jahr zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat. Die Mitgliedschaften im Nominierungs- sowie im Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG bleiben unberücksichtigt.

Die Ausschussvorsitzenden erhalten den doppelten, ihre Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der vorstehend aufgeführten Ausschussvergütung.

Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die zwei höchst dotierten Funktionen maßgeblich sind.

- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. einem seiner Ausschüsse angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig.
- (5) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates und eines Ausschusses erhält das jeweilige Mitglied ein Sitzungsgeld von 1.000,- Euro; bei mehreren Sitzungen am Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (6) Die Vergütung und die Sitzungsgelder sind jeweils zahlbar nach Ende des Geschäftsjahres.
- (7) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung entfallene Umsatzsteuer. Die Gesellschaft schließt außerdem zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 18

Ordentliche Hauptversammlung

Die Ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 19

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder, in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, vom Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder an einem anderen geeigneten Ort in der Bundesrepublik Deutschland statt.
- (2) Die Hauptversammlung muss mindestens 36 Tage vor der Hauptversammlung einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 Aktiengesetz.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung im Handelsregister stattfinden, im virtuellen Format ohne physische Präsenz der Aktionäre oder deren Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).

§ 20

Tagesordnung

Die Tagesordnung muss bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden; über später angekündigte Gegenstände der Tagesordnung dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Dies gilt nicht für Gegenstände, die erst nach der Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit nach § 122 Absatz 2 oder Absatz 3 des Aktiengesetzes auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht worden sind. Über diese Gegenstände dürfen, ohne Rücksicht darauf, welche Mehrheit zur Beschlussfassung erforderlich ist, Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Gegenstände (jeweils einschließlich Begründung oder Beschlussvorlage) mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

§ 21

Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 Aktiengesetz.
- (2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines Nachweises des Aktienbesitzes gemäß § 67c Absatz 3 Aktiengesetz zu geschehen. Der Nachweis muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 Aktiengesetz.
- (3) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung durchgeführt wird. Das gilt nicht für ein Aufsichtsratsmitglied, das Versammlungsleiter ist.

§ 22

Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat bestelltes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratung sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann die teilweise oder vollständige Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
- (4) Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung an zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende der Hauptversammlung davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

Stimmrecht

- (1) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, das Verfahren hierfür im Einzelnen festzulegen und mit der Einberufung bekannt zu machen.

Vertretung bei der Stimmrechtsausübung

- (1) Niemand darf das Stimmrecht im eigenen Namen für Aktien ausüben, die ihm nicht gehören. Wer das Stimmrecht für Aktien ausübt, die ihm nicht gehören, bedarf, sofern er nicht gesetzlicher Vertreter des Aktionärs ist, einer Vollmacht des Aktionärs in Textform. Die Vollmacht gilt nur jeweils für die nächste Hauptversammlung.
- (2) Wer Aktionäre geschäftsmäßig vertritt, darf das Stimmrecht nur ausüben, wenn der Aktionär ihm Vollmacht erteilt hat. Weisungen dürfen eingeholt werden.
- (3) Die Vollmacht muss den Namen, den Wohnort sowie den Betrag der Aktien und der Stimmen des vertretenen Aktionärs enthalten. Der Vertreter hat die Vollmachten der von ihm vertretenen Aktionäre alphabetisch geordnet der Gesellschaft vorzulegen. Die Vollmachten sind in der Hauptversammlung vor der ersten Abstimmung zur Einsicht für alle Teilnehmer auszulegen. In das Teilnehmerverzeichnis (§ 129 des Aktiengesetzes) ist nur der Vertreter aufzunehmen; er hat den Betrag und die Gattung der Aktien, die ihm nicht gehören, sowie die Zahl der von ihm vertretenen Stimmen zur Aufnahme in das Verzeichnis gesondert anzugeben. Die Gesellschaft hat die Vollmachten drei Jahre nach der Hauptversammlung aufzubewahren; ist bei Ablauf der Frist eine Klage auf Anfechtung eines in der Hauptversammlung gefassten Beschlusses rechtshängig, so verlängert sich die Frist, bis über die Klage rechtskräftig entschieden ist oder sie sich auf andere Weise endgültig erledigt hat. Jedem Aktionär ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 25

Beschlussfassung

- (1) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nach gesetzlichen Vorschriften eine Mehrheit erforderlich ist, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, bedürfen einer Mehrheit von mehr als vier Fünftel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für alle Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, für sonstige Satzungsänderungen und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz sowie für Beschlüsse nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, die gesetzlich einer Mehrheit bedürfen, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beträgt.

§ 26

Vorlage des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer legt der Vorstand den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung vor.

Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, mit der Maßgabe verteilt, dass
 1. an die Vorzugsaktionäre ein Vorzugsgewinnanteil von 11 Cent je dividendenberechtigter Vorzugsaktie gezahlt wird. Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung des Vorzugsgewinnanteils nicht aus, so sind die Fehlbeträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen sind und der aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlende Vorzugsgewinnanteil von 11 Cent je Vorzugsaktie erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten ist;
 2. an die Stammaktionäre Gewinnanteile von bis zu 11 Cent je dividendenberechtigter Stammaktie gezahlt werden;
 3. an die Vorzugs- und Stammaktionäre weitere Gewinnanteile nach dem Verhältnis des Anteils am dividendenberechtigten Grundkapital in der Weise gezahlt werden, dass auf die Vorzugsaktien eine um 6 Cent je Vorzugsaktie höhere Dividende als auf Stammaktien entfällt.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Satzungsänderung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 29

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen einerseits Aktionären und Berechtigten und/oder Verpflichteten von Finanzinstrumenten, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen, sowie der Gesellschaft andererseits besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt auch für Streitigkeiten, mit denen der Ersatz eines auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

HERAUSGEBER

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT
GROUP INVESTOR RELATIONS
BRIEFFACH 1849
38436 WOLFSBURG